



STADT MERSEBURG

AMTSBLATT

Nr. 01/ 2012

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 11.01.2012

Übersicht über die Beschlüsse der 17. Sitzung des Stadtrates am 15.12.2011

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 47/17 SR/11

Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeisterin OT Trebnitz

- **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 48/17 SR/11

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg (Hundesteuersatzung)

- **mehrheitlich beschlossen**

Beschluss Nr. 49/17 SR/11

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Ortschaft Geusa (Hundesteuersatzung)

- **mehrheitlich beschlossen**

Beschluss Nr. 50/17 SR/11

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Beuna (Hundesteuersatzung)

- **mehrheitlich beschlossen**

Beschluss Nr. 51/17 SR/11

Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im OT Geusa für die Jahre 2008, 2009 und 2010

- **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 52/17 SR/11

1. Änderung der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung der

- **mehrheitlich beschlossen**

Beschluss Nr. 53/17 SR/11

Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange Teilbebauungsplan Nr. B 6.1 Recyclingpark Beuna/MEG

- **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 54/17 SR/11

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum Teilbebauungsplan Nr. B 6.1 „Recyclingpark Beuna/MEG“

- **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 55/17 SR/11

Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarung für den Ausbau des Straßenzuges „Weiße Mauer“

- **mehrheitlich beschlossen**

Beschluss Nr. 56/17 SR/11

Jahresrechnung der Gemeinde Geusa 2009 und Entlastung des Bürgermeisters

- **einstimmig beschlossen**

gez. Bühligen
Oberbürgermeistergez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss 47/17 SR/11

Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeisterin OT Trebnitz

Der Stadtrat hat beschlossen:
die auf der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates Trebnitz am 07.12.2011 erfolgte Wahl von Frau Elke Beyer zur Ortsbürgermeisterin wird bestätigt.

Abstimmung:
Anwesend: 39
Stimmberechtigt: 43
Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
· Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2011
Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeistergez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss 48/17 SR/11

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg (Hundesteuersatzung)

Der Stadtrat hat die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Abstimmung:
Anwesend: 39
Stimmberechtigt: 43
Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
· Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
am 15.12.2011
Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg

Aufgrund §§ 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) , in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. S. 14), und §§ 2 und 3

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg vom 22.09.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 23/2006 vom 20.10.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	48,00 €
2. für den zweiten Hund	72,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 €
4. für jeden ab dem 01.01.2012 neu angeschafften oder neu festgestellten gefährlichen Hund	480,00 €.“

2. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Insbesondere wird die Gefährlichkeit für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, oder

4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.“

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Im § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für Hunde im Sinne von § 6 Abs. 2.“

4a. § 7 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3, 4 und 5 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,“

4b. Im § 9 wird nach Ziff. 4 folgende Ziff. 5. angefügt:

„5. Hunden, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Begleithundeprüfung abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (dhv) ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis und eine Kopie des Richterberichtes nachzuweisen.“

5. Im § 11 Abs. 5 werden die Worte „bis zum 31.12.2001 5,00 DM“ und „ab dem 01.01.2002“ gestrichen.

6. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Steuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.“

7. Der bisherige § 12 wird § 13 und erhält folgende Neufassung:

„§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer

1. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht oder nicht innerhalb der dort benannten Frist erfüllt;
2. entgegen § 11 Abs. 3 die Hundesteuermarke nicht sichtbar anlegt;
3. entgegen § 11 Abs. 4 die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss 49/17 SR/11**1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Ortschaft Geusa (Hundesteuersatzung)**

Der Stadtrat hat die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Ortschaft Geusa (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 39

Stimmberechtigt: 43

Ja-Stimmen: 38

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

· Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2011

Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Vorsitzender des Stadtrates

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Ortschaft Geusa (Hundesteuersatzung)

Aufgrund §§ 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) , in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. S. 14), und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Ortschaft Geusa vom 08.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund 36,00 €

2. für den zweiten und jeden weiteren Hund 54,00 €

3. für jeden ab dem 01.01.2012 neu angeschafften oder neu festgestellten gefährlichen Hund 480,00 €.“

2. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Insbesondere wird die Gefährlichkeit für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet.“

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.“

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Im § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für Hunde im Sinne von § 6 Abs. 2.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

Beschluss 50/17 SR/11**1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Ortschaft Beuna (Geiseltal) (Hundesteuersatzung)**

Der Stadtrat hat die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Beuna (Geiseltal) (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 39

Stimmberechtigt: 43

Ja-Stimmen: 38

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

· Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2011

Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Vorsitzender des Stadtrates

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Beuna (Geiseltal)

Aufgrund §§ 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) , in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. S. 14), und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Beuna (Geiseltal) vom 05.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- „(1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--|------------|
| 1. für den ersten Hund | 42,00 € |
| 2. für den zweiten und jeden weiteren Hund | 60,00 € |
| 3. für jeden ab dem 01.01.2012 neu angeschafften oder neu festgestellten gefährlichen Hund | 480,00 €.“ |

2. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Insbesondere wird die Gefährlichkeit für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.“

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Im § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für Hunde im Sinne von § 6 Abs. 2.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Beschluss 51/17 SR/11 Satzungen über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im OT Geusa für die Jahre 2008, 2009 und 2010

Der Stadtrat hat die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender

Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des OT Geusa für das Abrechnungsgebiet „Geusa/Atzendorf“ beschlossen. (siehe Seite 15 und 16)

Abstimmung:

Anwesend: 38
Stimmberechtigt: 43
Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
· Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2011
Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss 52/17 SR/11

1. Änderung der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung und die 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 38
Stimmberechtigt: 43
Ja-Stimmen: 37
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
· Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2011
Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

1. Änderung der Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S.14) und in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) beschließt der Stadtrat für das Gebiet der Stadt Merseburg folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1	
Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Merseburg vom 15.12.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2000 vom 28.12.2000) wird wie folgt geändert:	
1. Im § 2 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt: „(4) Die Mahd und der Grünschnitt des Straßenbegleitgrüns, der Bankette, der Randstreifen, der Grünanlagen oder ähnlichen baulichen Anlagen obliegt der Stadt.“ Der bisherige Abs. 4 im § 1 wird Abs. 5.	Leipziger Straße Lessingstraße Lindenstraße Lutherstraße (siehe Anlage 2) Mittelfeldstraße
2. Im § 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „(6) Die Stadt wird zur Laubentsorgung bis 31.08.2012 eine Regelung treffen.“	Naumburger Straße zwischen B 91 und Weißenfelser Straße (B 181) zwischen Bahnhof Beuna und Friedhof Kötzschen zwischen B 91 und Naumburger Straße (B181) (siehe Anlage 2)
3. Im § 7 erhält Abs. 2 folgende Neufassung: „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, geahndet werden.“	Querfurter Straße Rischmühle Rudolf- Breitscheid-Platz Schokholtzstraße Schulstraße Simon-Hoffmann-Straße Sixtistraße nur Teilstück zwischen B181 und Brühl (siehe Anlage 2)
4. Die Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung wird durch folgende Straßen ergänzt und neu geordnet:	Straße des Friedens Straße zwischen Fischweg und Annemariental Straße zwischen Alte Lauchstädter Straße und Kastanienpromenade Teichstraße Thomas-Müntzer-Straße (B91) Thüringer Weg (1 182) (siehe Anlage 2) Weiße Mauer (siehe Anlage 2) Weißenfelser Straße einschl. Teilstück zw. Weißenfelser Str. und Poller Werderstraße einschl. Teilstück zw. Werderstraße und Am Werder (siehe Anlage 2)
<i>Straße:</i>	<i>Einschränkung</i>
Merseburg	
Agnerstraße	
Alte Lauchstädter Straße	
Am Airpark	
Amtshäuser	(siehe Anlage 2)
Am Werder	einschl. Straße zwischen Am Werder und Brücke OT Trebnitz
An der Hoffscherei	
An den Rohrackern	
Bahnhofplatz	
Bahnhofstraße	
Beunaer Straße	(siehe Anlage 2)
Brandisstraße	
Brühl	
Burgstraße	(siehe Anlage 2)
B181	zwischen Weißenfelser Str. und Amtshäuser zwischen Leipziger Straße und Gemarkungsgrenze
Dammstraße	
Domplatz	
Entenplan einschl. Fußgängerzone	
Fischweg	(siehe Anlage 2)
Geiseltalstraße	
Gerichtsrain	(siehe Anlage 2)
Geusaer Straße	einschl. K 2174
Hallesche Straße	(siehe Anlage 2)
Hans-Grade-Straße	einschl. Straße zum Flugplatz
Henckelstraße	
Herrfurthstraße	(siehe Anlage 2)
Hoppenhaupt-Straße	
Hölle	(K 2174) (siehe Anlage 2)
Ikarusstraße	
Kastanienpromenade	
Klobikauer Straße	(siehe Anlage 2)
König-Heinrich-Straße	(siehe Anlage 2)
Ladegaststraße	
	OT Atzendorf Am Stadtweg Goethestraße Merseburger Straße
	OT Beuna Am Sportplatz (siehe Anlage 2) Großkaynaer Straße (siehe Anlage 2) Geusaer Weg (siehe Anlage 2) Merseburger Straße Naumburger Straße (siehe Anlage 2) Straße am Einkaufszentrum
	OT Blösien Birkenweg einschl. Teilstück zw. Birkenweg bis Gemarkungsgrenze (siehe Anlage 2) Franklebener Straße (siehe Anlage 2) Geusaer Straße und Teilstück zw. Geusaer Str. und Gemarkungsgrenze (K 2174) (siehe Anlage 2)
	OT Geusa Geusaer Straße (siehe Anlage 2) Goethestraße (siehe Anlage 2) Straße von unbefestigten Weg an Geusaer Straße Haus-Nr. 79 bis Gemarkungsgrenze

OT Meuschau Am Teich Auenweg (siehe Anlage 2) Kollenbeyer Weg (siehe Anlage 2)	Carl-Bosch-Straße Châtilloner Straße Christianenstraße Clara-Zetkin-Straße Curiestraße Damaschkestraße Dieselstraße Dompropstei Domstraße Dr.-Erhard-Hübener-Straße Drosselweg Eckehardtstraße Eisenbahnstraße Elisabeth-Schumann-Straße Erich-Weinert-Straße Erlenweg Ernst-Moritz-Arndt-Straße Erwinstraße Erzbergerstraße Fasanerie Feldschlößchenweg Feldstraße Fichtestraße Fieselerstraße Finkenweg Fischweg nur Teilstück zwischen Knapendorfer Weg u. Jagdrain nur westliche Sackgasse an Haus-Nr. 17,19,21
OT Trebnitz Merseburger Straße Trebnitz Straße zwischen Merseburger Straße Trebnitz und Dorfstraße Trebnitz	Fliederweg Florian-Geyer-Straße einschl. Stichstraße an Haus-Nr. 2a und 7 Förderstraße Freiligrathstraße Friedrich-Wöhler-Straße Friesenstraße Fritz-Haber-Straße Fritz-Hofmann-Weg Fritz-Reuter-Straße Fritz-Winkler-Straße Gartenstraße Gaußstraße Genzanoer Straße Georgstraße Gerichtsrain nur Teilstück zwischen Hallesche Straße und Vor dem Klausentor nur Stichstraße zu Haus-Nr. 5,7,9,17,21
OT Zscherben Merseburger Straße (siehe Anlage 2) Stangenweg	Geschwister-Scholl-Straße Glückaufstraße Goethestraße Goldammerweg Gotthardstraße Graf-von-Arnim-Straße Große Ritterstraße Grüner Markt Grüne Straße Gustav-Adolf-Straße Gutenbergstraße Haackestraße Haeckelstraße Hälterstraße Häuerstraße Hallesche Straße Wege an Haus-Nr. 29,31,33,47a-49e Weg zum Grundstück Haus-Nr. 103
5. Die Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung wird durch folgende Straßen ergänzt und neu geordnet:	
<i>Straße:</i>	<i>Einschränkung</i>
Merseburg	
Abbestraße	
Ahornweg	
Akazienweg	
Alberichstraße	
Albert-Keller-Straße	
Albrecht-Dürer-Straße	
Alois-Senefelder-Straße	
Alte Lauchstädter Straße	Weg zu Haus-Nr. 7,9,11,13
Am Eichhornpark	
Am Goldgraben	
Am Neumarkt	
Am Saalehang	
Amselweg	
Am Stadtpark	
Am Stecknersberg	
Amtshäuser	Sackgasse Haus-Nr. 1-9 und 8-14
Am Werder	Weg zw. Brücke und Haus Nr. 1
An der Klia	
Annemariental	
Apothekerstraße	
Arthur-Scheibner-Straße	
August-Bebel-Straße	
Basedowstraße	
Benndorfer Straße	
Bergmannseck	
Bergmannsring	
Bertolt-Brecht-Straße	
Beunaer Straße	Straße zu Haus-Nr. 1 und 3
Birkenweg	
Bithorn-Promenade	
Blütenweg	
Bottroper Straße	
Brauhausstraße	
Breite Straße	
Brotuffstraße	
Buchenweg	
Bunsenstraße	
Burgstraße	Weg hinter Haus-Nr. 9,11,13,15,17,19
Bürgergarten	

Hansastraße	einschl. Weg zwischen Von-Bayer-Straße und Hansastraße	Mühlberg	
Hatheburgstraße		Murgweg	
Heinrich-Heine-Straße		Naheweg	
Hermann-Löns-Weg		Naumburger Straßenu	Teilstück zwischen B 91 und Friedhof
Herrfurthstraße	Straße an Haus-Nr. 3,5,7	Kötzschen	
Herweghstraße		Weg an Haus-Nr. 173a-183	
Hohe Brücke		Weg an Haus-Nr. 164,164a,168,170	
Hohndorfer Weg		Weg an Haus-Nr. 155-165 bis Kirche	
Horststraße		Weg zu Haus-Nr. 76 und 78, 80	
Hugo-Vogel-Straße		Weg an Haus-Nr. 42-42j	
Huttenstraße		Weg an Haus-Nr. 44, 4 und	
Illweg		Gartenanlage	
Immanuel-Kant-Straße		Weg an Haus-Nr. 27-35	
Isselweg		Naundorfer Straße	
Jagdrain		Nelkenweg	
Jahnstraße		Nernststraße	
Joachim-Quantz-Straße		Neumarkt	
Junkersstraße		Nulandtplatz	
Kastanienallee		Nulandtstraße	
Kinzigweg		Oberaltenburg	
Kirchstraße		Obere Burgstraße	
Kirschweg		Ölgrube	
Klaprothstraße		Oeltzschnerstraße	
Kleine Ritterstraße		Otto-Lilienthal-Straße	
Klobikauer Straße	nur Teilstück zwischen B91 und Gartenanlage West e.V.	Ottoweg	
	Sackgasse hinter Wohnblock Haus- Nr. 103-109	Pappelallee	
	Weg zum Rothhügel e. V.	Paracelsusweg	
Kloster		Parkstraße	
König-Heinrich-Straße	unbefestigter Teil an Haus-Nr. 47-83	Paul-Gerhardt-Straße	
	Lieferzone Haus-Nr. 2-8c	Philipp-Müller-Straße	
	Sackgasse zu Haus-Nr. 17a-19a	Platanenweg	
	Sackgasse zu Haus-Nr. 13	Poststraße	
Kötzschener Weg		Preußerstraße	
Krautstraße		Querstraße	
Kyllweg		Rademacherstraße	
Lahnweg		Rathenaustraße	
Lassallestraße		Reinefarthstraße	
Lauchstädter Straße		Rektor-Block-Straße	
Lerchenweg		Rheinstraße	
Leunaer Straße		Rischmühlenschleuse	
Leunaweg		Robert-Blum-Straße	
Lindenaustraße		Robert-Koch-Straße	
Lippeweg		Röntgenstraße	
Lutherstraße	Sackgasse zu Haus-Nr. 19	Rosa-Luxemburg-Straße	
Luppestraße		Rosental	
Mainweg		Rosenweg	
Marienstraße		Roßmarkt	
Markt		Roter Feldweg	
Markwardstraße		Rudolf-Harbig-Straße	
Max-Planck-Weg		Ruhrweg	
Meistergasse		Saalestraße	
Melanchthonstraße		Saarweg	
Melchior-Brenner-Straße		Salmweg	
Meuschauer Straße		Sand	
Mitscherlichweg		Schiefweg	
Moestelstraße		Schillerplatz	
Moselweg		Schillerstraße	
		Schmale Straße	
		Schreiberstraße	
		Seebeckstraße	

Seffnerstraße		OT Atzendorf	
Siedlerweg		Am Feldrain	
Siegfried-Berger-Straße		Am Wiesenrain	
Siegfriedstraße		Hinter dem Dorfe	
Siegweg		Kirchgasse	
Sixtistraße		Schillerstraße	
Slawenweg		OT Beuna	
Sonnenwinkel		Ahornweg	
Sorbenweg		Altes Dorf	
Spergauer Weg		Am Bahnhof	
Stännergasse		Am Feldrain	
Starweg		Am Sportplatz	Weg zum Stellwerk
Steigerstraße		Am Wassergraben	
Steinstraße		An der Geisel	
Stieglitzweg		Atzendorfer Weg	
Stockgasse		Eisenbahnstraße	
Straße der Jugend		Geiselgrund	
Stufenstraße		Geiselring	
Südstraße		Geusaer Weg	einschl. Radwanderweg Salzstraße und Jakobsweg zw. A 38 und Gemarkungsgrenze zum OT Zscherben
Thankmarstraße		Großkaynaer Straße	Sackgasse zum Recyclingpark Beuna
Theodor-Körner-Straße		Kirchweg	
Thietmarstraße		Lindenweg	
Thüringer Weg	Straße an Haus-Nr. 14-28 einschl. Kötzschener Weg 1	Naumburger Straße	Straße zwischen L181 und A 38
Tiefer Keller		Puppensiedlung	
Triebelstraße		Schulweg	
Trothastraße		Siedlung	
Tulpenweg		OT Blösien	
Ulmenweg		Am Sportplatz	
Unteraltenburg		Bergmannsring	
Unter den Eichen		Birkenweg	Birkenweg bis Teichstraße
Veilchenweg		Franklebener Straße	Weg von Feldweg bis Haus-Nr. 1 und bis 14 Straße an Haus-Nr. 9,11
Venenien		Geusaer Straße	Birkenweg bis Sackgasse
Von-Bayer-Straße		Kleine Gasse	Straßen zu Haus- Nr. 91b, 91c und 91e
Von-Behring-Straße		Milzauer Weg	
Von-der-Recke-Straße		Schulstraße	
Von-Harnack-Straße		Teichstraße	
Von-Helmholtz-Weg		Wiesenweg	
Von Liebig-Weg		OT Geusa	
Vor dem Klausentor		Am Floß	
Wagnerstraße		Am Herrental	
Walter-Bauer-Straße		Am Weinbergrain	
Weidenweg		Gartenweg	
Weinberg		Geusaer Straße	Weg zu Haus-Nr. 51,53,55,65 Busumfahrung am Zentralfriedhof Straße zu Haus-Nr. 87
Weißer Mauer	Weg zwischen Haus Nr. 34 und 36 bis Poller	Goethestraße	Weg zu Haus-Nr. 11,13,13a,13b,13c Weg zu Haus-Nr. 15,15a,15b,15c,15d,17,17b Weg zu Haus- Nr. 17,17a Weg zu Haus-Nr. 21,21a,23c,23b
Werderstraße	Weg zwischen Haus Nr. 1 und Poller Weg zwischen Werderstraße und Haus- Nr. 3d Weg an Haus. Nr. 5, 7, 9 bis Gemarkungsgrenze Weg im Bereich in der Gartenanlage Am Saalestrand e. V.	Grüne Gasse	
Werner-Seelenbinder-Straße		Knapendorfer Weg	
Wernsdorfer Straße		Rohrwiesenweg	
Wiesenweg		Schillerstraße	
Wilhelm-Liebknecht-Straße			
Winkel			
Wupperweg			
Zeppelinstraße			
Ziegelweg			
Ziolkowskistraße			
Zscherbener Weg			
Zwergstraße			

<p>Siedlerstraße Thomas-Müntzer-Straße</p> <p>OT Meuschau Am Denkmal Am Sportplatz Auenweg</p> <p>Dorfstraße bis Haus-Nr. 18a und Waldstück gegenüber</p> <p>Dorfstraße Feldweg Im Dorfe Kirchgasse Kreuzweg Kollenbeyer Weg</p> <p>Auenweg bis Luppebrücke</p> <p>Siedlung Wiesenackerweg Zum Fürstendamm Zum hohen Rain Zur Saale</p> <p>OT Trebnitz Dorfstraße Trebnitz</p> <p>OT Zscherben Merseburger Straße</p> <p>Platz</p> <p>Platz bis Feldweg hinter Wohnbebauung Straße an Haus- Nr. 14 und 15a Feldweg hinter Wohnbebauung einschl. Radwanderweg Salzstraße und Jakobsweg zwischen Merseburger Straße und Gemarkungsgrenze zum OT Beuna</p> <p>Zscherbener Weg</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Merseburg, den 16.12.2011</p> <p>gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p>1. Änderung der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)</p>	<p>vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. S. 58) beschließt der Stadtrat folgende 1. Änderungssatzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Merseburg vom 15.12.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2000 vom 28.12.2000) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Im § 2 erhält der Abs. 2 folgende Neufassung: „(2) Die Gebührensätze für die Reinigung eines Meters der Straßenfrontlänge betragen jährlich: 1,12 EUR.“</p> <p>2. Im § 2 Abs. 3 wird der Punkt 1 durch folgende Neufassung ersetzt: „1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln, Wartehallen, u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen;“</p> <p>3. Im § 2 Abs. 3 wird der Punkt 3 durch folgenden neuen Punkt 3 ersetzt: „3. die Kostenanteile aus der ganzen bzw. teilweisen Stundung oder aus dem ganzen bzw. teilweisen Erlass der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in Verbindung mit §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“</p> <p>4. Im § 6 erhält der Abs. 3 folgende Neufassung: „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis in Höhe von 10.000,- EUR geahndet werden.“</p> <p>5. Im § 7 erhält Abs. 4 folgende Neufassung: „(4) Die Gebühren sind wie folgt an die Stadtkasse Merseburg zu zahlen. Für Kleinbeträge bis 50 Euro wird eine einmalige Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festgelegt. Gebühren über 50 Euro sind zu gleichen Teilen zum 01.07. und 15.11. des Jahres zu zahlen.“</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Merseburg, den 16.12.2011</p> <p>gez. Bühligen Oberbürgermeister</p>
--	---

Beschluss 53/17 SR/11**Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Teil-Bebauungsplanes Nr. B 6.1 „Recyclingpark Beuna/MEG“**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft und aus den in der beigefügten Anlage ersichtlichen Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung:

Anwesend: 38
Stimmberechtigt: 43
Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
• Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
15.12.2011
Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss 54/17 SR/11**Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum Teil-Bebauungsplanes Nr. B 6.1 „Recyclingpark Beuna/MEG“**

Der Stadtrat hat beschlossen:

aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 S. 1509) beschließt der Stadtrat den Teil-Bebauungsplan Nr. B 6.1 „Recyclingpark Beuna/MEG“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung zum Teil-Bebauungsplan werden gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Teil-Bebauungsplan Nr. B 6.1 „Recyclingpark Beuna/MEG“ ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Teil-Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:

Anwesend: 38
Stimmberechtigt: 43
Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
• Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
15.12.2011
Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss 55/ 17 SR/ 11**Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarung für den Ausbau des Straßenzuges "Weiße Mauer" in Merseburg**

Der Stadtrat stimmt der Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Merseburg und der Hallesche Verkehrs- AG (HAVAG) zur Sanierung der Straßenoberfläche des Straßenzuges Weiße Mauer zu.

Abstimmung:

Anwesend: 38
Stimmberechtigt: 43
Ja-Stimmen: 35
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3
• Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am
15.12.2011, Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss 55/ 17 SR/ 11**Jahresrechnung der Gemeinde Geusa 2009 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat hat die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Geusa beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 108 Abs. 3 der GO LSA Entlastung.

Abstimmung:

Anwesend: 38
Stimmberechtigt: 43
Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
• Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am
15.12.2011, Merseburg, den 16.12.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Bekanntmachung der Stadt Merseburg über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 den Entwurf zur 2. Änderung und Ergänzung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Geusa“ befindet sich südlich der Geusaer Straße und westlich der Hochschule Merseburg (FH). Der Bebauungsplan ist am 19.07.2006 in Kraft getreten. Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Plangebiet auszuweisen. Das Plangebiet ist in der Lageskizze dargestellt.

Der Entwurf zur 2. Änderung und Ergänzung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 19.01.2012 bis zum 22.02.2012

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der Dienststunden

Mo von 8.00 bis 12.00 Uhr u. von 13.30 bis 15.30 Uhr
 Die von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr
 Mi von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
 Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
 Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus sowie Informationen zum Artenschutz (Feldhamster, Fledermäuse).

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Merseburg, den 11.01.2012

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister



Lageskizze zur 2. Änderung und Ergänzung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“

— — — Plangebiet

Bekanntmachung der Stadt Merseburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Stadtentwicklungskonzeptes 2030

Im Jahr 2001 wurde in Merseburg das erste Stadtentwicklungskonzept beschlossen, auf dessen Grundlage Stadtumbaugebiete ausgewiesen und Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Entsprechend den aktuellen wirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen wurde es erforderlich, das Stadtentwicklungskonzept unter Berücksichtigung der weiteren demographischen und (wohnungs-) wirtschaftlichen Entwicklung sowie unter der zusätzlichen Betrachtung von energetischen Gesichtspunkten für den Planungshorizont 2030 fortzuschreiben.

Im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 171 b, Abs. 3 Baugesetzbuch liegt der Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes 2030 in der Zeit

vom 23.01.2012 bis zum 24.02.2012

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, Zimmer 11 in 06217 Merseburg während der Dienststunden

Mo von 8.00 bis 12.00 Uhr u. von 13.30 bis 15.30 Uhr
 Die von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr
 Mi von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
 Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
 Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Merseburg, den 11.1.2012

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine der Stadt Merseburg

Vorbemerkung

Die Stadt Merseburg vergibt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen an Sportvereine. Damit soll insbesondere die Nachwuchsarbeit der Sportvereine gefördert werden. Die vorliegende Verwaltungsrichtlinie regelt die Vergabe dieser Zuwendungen.

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Stadt Merseburg fördert Initiativen von Sportvereinen. Diese Initiativen müssen allen Bürgern zugänglich sein. Die Gesamtfinanzierung der Initiative muss gesichert sein. Der Sportverein muss in der Regel eine angemessene Eigenleistung an der Initiative tragen. Der Sportverein ist verpflichtet, sich auch bei anderen Stellen um Zuwendungen zu bemühen und hat diese bei Gewährung nachzuweisen. Die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Kauf alkoholischer Getränke ist von der Förderung der Stadt Merseburg grundsätzlich ausgeschlossen. Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen der Stadt Merseburg besteht nicht.

2. Zuwendungsarten

2.1. Unentgeltliche Nutzung der städtischen Sportanlagen
Sportvereinen können kommunale Sportstätten für Trainings- und Wettkampfszwecke zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Kauf von Sportgeräten

Für die Beschaffung von Sportgeräten sowie anderen zur Durchführung des Sportbetriebes notwendigen Geräten oder Gegenständen kann eine Zuwendung von bis zu 50 % der Anschaffungskosten, maximal 250,00 Euro, gewährt werden.

Sportbekleidung ist dabei nicht förderfähig.

Antragstermin ist der 31.03. des laufenden Jahres.

2.3. Teilnahme an Wettkämpfen

Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften, deutschen Meisterschaften und anderen hochrangigen Wettkämpfen oder Veranstaltungen kann eine Zuwendung für Fahrtkosten für die aktiven Teilnehmer sowie deren lizenzierten Trainer/Übungsleiter von bis zu einem Drittel der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten, maximal von 150,00 Euro pro Veranstaltung, gewährt werden. Dem Antrag sind die Kopien der Lizenzen der Trainer/Übungsleiter beizufügen.

Antragstermin ist der 31.03. des laufenden Jahres.

2.4. Sportveranstaltungen

2.4.1. Allgemeine Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Merseburg kann eine Zuwendung gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Bedeutung und Ausstrahlungskraft der Veranstaltung für die Stadt Merseburg und kann bis zu 25 %

der tatsächlich förderfähigen Gesamtkosten, höchstens 250,00 Euro, betragen.

Antragstermin ist der 31.03. des laufenden Jahres.

2.4.2. Internationale und Bundesoffene Sportveranstaltungen
Für die Durchführung von Internationalen und Bundesoffenen Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Merseburg kann eine Zuwendung gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und soll in der Regel 25 % der tatsächlich förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten. Antragstermin ist der 30.06. des Vorjahres.

2.5. Leistungssport/Nachwuchsleistungssport

Auf der Grundlage der Sportentwicklungskonzeption der Stadt Merseburg können Aktivitäten im Leistungssport und Nachwuchsleistungssport gefördert werden. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25 % der tatsächlich förderfähigen Gesamtkosten, höchstens 400,00 Euro, betragen. Antragstermin ist der 31.03. des laufenden Jahres.

2.6. Betreiber von Sporteinrichtungen

Die Stadt Merseburg kann Zuwendungen an Sportvereine für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Sporteinrichtung gewähren, wenn diese über Leih-, Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag Betreiber von Sporteinrichtungen sind und eine angemessene Eigenleistung erbracht wird. Antragstermin ist grundsätzlich der 30.06. des Vorjahres. Dem Antrag ist ein gesonderter detaillierter Kostenplan beizufügen, aufgeteilt nach den folgenden Einzelansätzen:

Bewirtschaftungskosten

Die Stadt Merseburg kann eine Zuwendung gewähren für die Kosten von:

- Elektroenergie
- Wärmeversorgung
- Wasser/Abwasser

Kosten für die Unterhaltung der Sporteinrichtung

Die Stadt Merseburg kann eine Zuwendung gewähren für die Kosten von:

- Grundstücks-/Gebäudeversicherung
- Abfallentsorgungsgebühren
- Sachkosten für die Unterhaltung und Pflege der Sporteinrichtung

Kosten für den Spielbetrieb (einschließlich Benzin) sind dabei nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Nach dieser Richtlinie werden nur eingetragene gemeinnützige Sportvereine gefördert, die ihren Sitz in der Stadt Merseburg haben und Mitglied im Kreissportbund Saalekreis e.V. sind.

4. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich, von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes des Antragstellers unterzeichnet und bis zu den unter Punkt 2 genannten Terminen einzureichen an:

Stadtverwaltung Merseburg
Jugend- und Sportamt
Postfach 1661
06206 Merseburg

Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden. Der Antrag ist zu begründen. Die Zuwendung darf nur für den beantragten Zweck Verwendung finden. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Auskunft über die Beantragung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben. Für jede einzelne Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden. Dieser muss separat begründet werden. Über die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird der Antragsteller schriftlich informiert. Aus dieser Information entsteht kein Rechtsanspruch auf die beantragte Zuwendung. Für die Anträge sind ausschließlich die Vordrucke des Jugend- und Sportamtes der Stadtverwaltung Merseburg zu verwenden.

5. Vergabe und Auszahlung von Zuwendungen

Nach Prüfung der Anträge durch das zuständige Fachamt wird über die Vergabe der Zuwendungen im Bildungsausschuss des Stadtrates Merseburg beraten. Abschließend entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss über die Vergabe der Zuwendungen. Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Zuwendung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides wird die Zuwendung an den Antragsteller überwiesen.

6. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks genutzt und müssen nachgewiesen werden. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und den Kopien aller Belege. Die Belege müssen dem Verwendungszweck sachlich und rechnerisch zugeordnet und im Bewilligungszeitraum verursacht worden sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, wie:

- bei Ausgabebelegen den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Auszahlung sowie den Zahlungsnachweis
- bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Betreiber von Sporteinrichtungen, welche eine Zuwendung für die Bewirtschaftung und/oder der Unterhaltung der Sporteinrichtung erhalten haben, müssen im Verwendungsnachweis einen gesonderten Gesamtkostenplan aufgeteilt nach dem unter Punkt 2.6. genannten Einzelansätzen beifügen. Der Verwendungsnachweis ist bis zu dem Termin zu erbringen, welcher im Zuwendungsbescheid festgelegt ist. Der Zuwendungsempfänger hat über alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Ausgaben und Einnahmen

Buch zu führen und die Originalbelege 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Stadtverwaltung Merseburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendung zu prüfen.

7. Rückzahlung einer Zuwendung

Die Rückzahlung einer Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe durch die Stadt gefordert werden. Bleiben die nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten unter der Summe des Voranschlags oder kommen weitere Zuwendungen hinzu, so wird die Zuwendung der Stadt Merseburg anteilmäßig gekürzt. Werden Zuwendungen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind diese in voller Höhe an die Stadt Merseburg zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.02.2011 außer Kraft.

Merseburg, 01.12.2011
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Bekanntgabe zu Ausschreibungen der Stadt Merseburg

Folgende Ausschreibung der Stadt Merseburg ist im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt und unter www.merseburg.de bekannt gemacht:

Vergabe – Nr. 01/ 8160/ 12

Gestaltung Außenanlagen KITA „Flax und Krümel“ in Merseburg, Brotuffstraße 3d, 06217 Merseburg

Erneuerung der Außenanlagen

220 m² Befestigung aus Gehwegplatten abbrechen
42 m Metallgitterzaun sanieren
79 m³ Mutterboden aufnehmen und zum Wiedereinbau lagern
61 m³ Boden der BKL 3-5 lösen
45 m² Schottertragschicht herstellen
125 m³ Frostschutzmaterial liefern und einbauen
47 m² Pflaster gebunden verlegen
40 m Einfassung der Spielflächen aus Holzstämmen herstellen
141 m² Wegeflächen aus Betonverbundsteinpflaster herstellen
110 m² Fahrspuren aus Betonverbundsteinpflaster herstellen
124 m² wassergebundene Decke herstellen
110 m² Schotterrasen herstellen
80 m² Betongittersteine im Wasser-Matsch-Bereich herstellen
88 m³ Spielsand einbauen
47 m³ Fallschutzkies einbauen
42 m² Fallschutzplatten verlegen
12 m Trinkwasserleitung aus PEHD DN 25 liefern und verlegen
112 m³ Mutterboden liefern und andecken
325 m² Rollrasen liefern und einbauen, einschl. Pflege
630 m² Pflanzflächen anlegen, einschl. Pflege

<p>Auskünfte unter: Stadt Merseburg Vergabestelle für VOB Hauptamt SG Zentrale Angelegenheiten Lauchstädter Str. 1/3 06217 Merseburg Tel.: 03461/445-0 Fax.: 03461/445-212</p> <p>21. Sitzung Ortschaftsrat Geusa am Montag, dem 16.01.2012 um 18.30 Uhr Gemeinderaum, OT Geusa Geusaer Str. 21, 06217 Merseburg</p> <p>Vorgesehene Tagesordnung: 1 Eröffnung der Sitzung 1.1 Eröffnung der Sitzung 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung 1.3. Bestätigung des Protokolls vom 06.12.2011 2 Beratung im öffentlichen Teil 2.1 Informationen des Ortsbürgermeisters 2.2 Anfragen der Ortschaftsräte 2.3 Einwohnerfragestunde</p> <p>gez. Koziel Ortsbürgermeister</p>	<p style="text-align: right;">0,06 €/m²</p> <p>festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Merseburg, den 11.01.2012 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p>
<p>Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Geusa für das Abrechnungsgebiet Geusa/Atzendorf⁶</p>	<p>Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Geusa für das Abrechnungsgebiet Geusa/Atzendorf⁶</p>
<p>Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S 14, 18) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58 ff.), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geusa folgende Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Geusa für das Abrechnungsgebiet „Geusa/Atzendorf⁶“ auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Geusa vom 21.10.2008 beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Beitragssatz</u></p> <p>Für das Abrechnungsgebiet „Geusa/Atzendorf⁶“ wird gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Geusa der Beitragssatz für das Jahr 2008 auf:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S 14, 18) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58 ff.), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geusa folgende Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Geusa für das Abrechnungsgebiet „Geusa/Atzendorf⁶“ auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Geusa vom 21.10.2008 beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Beitragssatz</u></p> <p>Für das Abrechnungsgebiet „Geusa/Atzendorf⁶“ wird gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Geusa der Beitragssatz für das Jahr 2009 auf:</p> <p style="text-align: right;">0,07 €/m²</p> <p>festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Merseburg, den 11.01.2012 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p>

<p>Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Geusa für das Abrechnungsgebiet Geusa/Atzendorf</p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S 14, 18) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58 ff.), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geusa folgende Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Geusa für das Abrechnungsgebiet „Geusa/Atzendorf“ auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Geusa vom 21.10.2008 beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Beitragssatz</u></p> <p>Für das Abrechnungsgebiet „Geusa/Atzendorf“ wird gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Geusa der Beitragssatz für das Jahr 2010 auf:</p> <p style="text-align: center;">0,11 €/m²</p> <p>festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Merseburg, den 11.01.2012 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p><u>Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes 2011</u></p> <p>Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2011 werden entspr. § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 19.01. bis 27. 01.2012 in der Kämmerei, Lauchstädter Str. 1 - 3, Zimmer 40 zu den bekannten Öffnungszeiten ausgelegt.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer 2012 für die Stadt Merseburg</p> <p>Mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Merseburg für das Jahr 2012 (Hebesatzsatzung) vom 04.11.2011 wurden die Hebesätze der Grundsteuer in gleicher Höhe wie im Jahr 2011 beschlossen.</p> <p>Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird deshalb die Grundsteuer A für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Grundsteuer B für die Grundstücke in der Stadt Merseburg für das Jahr 2012 in gleicher Höhe wie im Jahr 2011 festgesetzt, sofern dem Steuerschuldner kein neuer Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012 zugeht.</p> <p>Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2012 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2012 fällig.</p> <p>Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01. Juli 2012 fällig.</p> <p>Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.</p> <p>Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.</p> <p>Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; er befreit nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung der Steuern.</p> <p>Merseburg, 04.01.2012 Bühligen Oberbürgermeister</p>
--	--

**Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Merseburg
für das Haushaltsjahr 2011
§ 1**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238 ff) wird folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
				nunmehr festgesetzt auf
Werte in Euro				
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	999.200	-	40.465.300	41.464.500
die Ausgaben	715.600	-	42.324.700	43.040.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.417.400	-	14.950.500	16.367.900
die Ausgaben	1.417.400	-	14.950.500	16.367.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird um 1.433.100 Euro erhöht und in Höhe von 4.810.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B werden nicht geändert.
Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird nicht geändert.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,
pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de